

BGer 5D_264/2017 vom 29. Dezember 2017

Bundesgericht, 2017-12-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5D_264_2017

FR: TF 5D_264/2017 du 29 décembre 2017

IT: TF 5D_264/2017 del 29 dicembre 2017

Erwägungen

E. 1

Angefochten ist die Kostenvorschussverfügung des Kantonsgerichts Schwyz für das Beschwerdeverfahren betreffend definitive Rechtsöffnung. Weil es sich dabei nicht um einen Endentscheid handelt, kann beim Bundesgericht nur unter den besonderen Voraussetzungen von Art. 93 Abs. 1 BGG Beschwerde erhoben werden, welche im Einzelnen darzulegen wären (BGE 138 III 46 E. 1.2 S. 47; 141 IV 289 E. 1.3 S. 292). Sodann hätte die Beschwerde ein Rechtsbegehren zu enthalten (Art. 42 Abs. 1 BGG). Schliesslich haben die (eingangs erwähnten) Aussagen nichts mit der Kostenvorschusspflicht (Art. 98 ZPO) zu tun, so dass die Beschwerde unbekümmert um die Begründungspflicht (Art. 42 Abs. 2 BGG) auch gänzlich unbegründet bleibt.

E. 2

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 3

Angesichts der konkreten Umstände wird auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.